

Welche Bücher dürfen Vorlesepat*innen vorlesen?

Wenn Vorlesepat*innen einem oder mehreren Kindern aus Büchern vorlesen, können sie grundsätzlich alle Texte verwenden, an denen Kinder Freude haben und die für sie geeignet sind. Erst wenn Texte in einer öffentlichen Veranstaltung vorgelesen werden, muss die Einrichtung mit den Rechteinhabern bzgl. der Nutzungsrechte Rücksprache halten.

Weitergehende rechtliche Erläuterungen:

Ausgangspunkt

Nach § 15 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz hat allein der Urheber das Recht, sein Werk öffentlich wiederzugeben. Auch das Recht zum öffentlichen Vorlesen ist Teil des Rechts der öffentlichen Wiedergabe (Vortragsrecht nach § 19 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz). D.h. allein der Urheber darf entscheiden, wer sein Werk öffentlich wiedergeben/vorlesen darf. Dies geschieht durch das Einräumen sogenannter Nutzungsrechte. Ohne die Nutzungsrechte ist es Dritten grundsätzlich verboten, das Werk öffentlich wiederzugeben/vorzulesen.

In der Regel üben die Urheber ihre Rechte jedoch nicht selbst aus, sondern haben diese an Verlage oder Verwertungsgesellschaften abgegeben. In diesen Fällen entscheiden also die Verlage oder Verwertungsgesellschaften, wer das Werk öffentlich wiedergeben darf.

Allerdings gilt das nur für die öffentliche Wiedergabe, nicht für das Handeln im privaten Bereich. Die Abgrenzung privater – öffentlicher Bereich erfolgt nach § 15 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz. Eine Wiedergabe ist demnach öffentlich, wenn die Beteiligten, im Fall des Vorlesens also die Vorleserin/der Vorleser und die Zuhörer, nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind. Liest ein*e Vorlesepat*in also „seinen“ (enger gegenseitiger Kontakt) Kindern in der Einrichtung Texte vor, so handelt es sich um eine private Wiedergabe, die nicht unter das Urheberrechtsgesetz fällt. Handelt es sich dagegen um einen nicht abgrenzbaren Personenkreis ohne persönlichen Kontakt, so liegt eine öffentliche Wiedergabe vor.

Lizenzrecht

Wenn der*die Vorlesepat*in die Texte in der Öffentlichkeit vorliest, müssen grundsätzlich vorher die nötigen Lizenzen eingeholt werden (außer: Ausnahme s.u.). Das Recht des öffentlichen Vortrags nach § 19 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz nimmt in der Regel die Verwertungsgesellschaft, die VG Wort, für die Rechteinhaber wahr. Die Veranstalter von öffentlichen Lesungen sind demgemäß verpflichtet, die Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der VG Wort anzumelden.

Die Höhe der Tarife für die öffentlichen Lesungen richtet sich danach, ob es sich um eine Veranstaltung nach § 52 Abs. 1 S. 1 Urheberrechtsgesetz handelt oder nicht. Liegen folgende Voraussetzungen

- Wiedergabe dient keinem Erwerbszweck des Veranstalters
- Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen
- Keine besondere Vergütung für ausübende Künstler

vor, so reduzieren sich die Vergütungssätze um 25%.

Zu den Details der Tarife:

https://www.vgwort.de/fileadmin/user_upload/Merkblatt_zum_Vortragsrecht.pdf

Jedoch ist zu beachten, dass die VG Wort nicht zuständig ist, wenn es sich um eine abendfüllende Veranstaltung handelt, die mit Werken ein und desselben Autors bestritten wird. In diesen Fällen ist die Vergütung an den Autor oder je nach Rechteübertragung an den Verlag abzuführen. Unter „abendfüllend“ ist dabei nicht die Tageszeit, sondern die Dauer der Veranstaltung gemeint („Spielfilmlänge“).

Ausnahme

Eine Ausnahme gilt für Veranstaltungen der Jugendhilfe oder von Schulen mit sozialer und erzieherischer Zweckbestimmung, wenn nur ein bestimmt abgegrenzter Bereich von Personen zugelassen ist. Diese Veranstaltungen sind erlaubnis- und vergütungsfrei.

Jana Kieselstein/Deutscher Bibliotheksverband, 31.07.2014